

17. Setzt die Anwendung des § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. voraus, daß das Gericht erster Instanz die Verhandlung auf den Grund des Anspruchs beschränkt hat?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 22. Februar 1909 i. S. preuß. Fiskus (Wett.)  
w. F. u. Gen. (Kl.). Rep. VII. 253/09.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Die aus § 538 Nr. 3 ZPO. hergeleitete prozessuale Rüge ist nicht gerechtfertigt. Die Parteien stritten in erster Instanz zunächst darüber, ob der erhobene Anspruch auf Erstattung von 2204,66 M überhaupt bestehe, d. h. ob der Fiskus durch die Berechnung der Erbschaftsteuer nach der Hälfte des Gesamtnachlasses der J.'schen Eheleute und durch die Einziehung der Steuer nach Maßgabe dieser Berechnung bereichert sei, wobei der Betrag im Falle der Anerkennung der Richtigkeit des vom Fiskus vertretenen Standpunktes nicht streitig war. Aber es wurde auch weiter über den Betrag des Anspruchs insofern gestritten, als der Fiskus den Nachlaß der Ehefrau — ohne Hinzurechnung des Vermögens des Ehemannes — höher bezifferte als die Kläger, so daß selbst beim Bestehen eines Bereicherungsanspruchs der Kläger dessen Höhe noch von besonderer Ermittlung abhängig war. Es war also insoweit der Anspruch nach Grund und Betrag streitig. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil es die Berechnungsweise des Fiskus grundsätzlich billigte, und danach der Klagenanspruch sich als hinfällig erwies. Der Streit über den Betrag kam nicht in Frage; über ihn war nicht zu entscheiden und ist nicht entschieden, da dem Anspruche durch die Stellungnahme des Landgerichts von vornherein der Boden entzogen war. Das Berufungsgericht ist entgegen dem ersten Richter davon ausgegangen, daß das Vermögen des Ehemannes J. bei der Festsetzung der Steuer nicht zu berücksichtigen, das mithin der Beklagte bereichert und der Anspruch der Kläger dem Grunde nach gerechtfertigt sei. Ob aber der volle geforderte Betrag zu erstatten sei, hing noch von einer

weiteren Verhandlung über die Höhe des Vermögens der Ehefrau J. ab, in die einzutreten der Berufungsrichter durch den § 538 Nr. 3 RPD. gehindert war. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift waren nach dem Ausgeführten gegeben. Darauf kommt es nicht an, ob sich auch die Verhandlung in erster Instanz auf den Grund des Anspruchs beschränkt oder auch den Betrag umfaßt hat, vielmehr nur auf die Entscheidung in jenem beschränkten Sinne. Sollten die vom Beklagten angeführten Bemerkungen Gaupp-Steins zu § 538 RPD. anders zu verstehen sein, so wäre ihnen nicht beizutreten. (Wie hier, auch der von Gaupp-Stein angeführte Schmidt-Bardleben bei Gruchot, Beitr. Bd. 47 S. 613.) Weder der Wortlaut noch der Zweck des Gesetzes vermöchte es zu rechtfertigen, daß der Berufungsrichter bei Streit über Grund und Betrag die Sache nur dann in die erste Instanz zurückverweisen dürfe, wenn diese unter Beschränkung der Verhandlung auf den Grund die Klage abgewiesen hat.“ . . .